

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

### **Gliederungspunkt:**

4.2.1 Erhöhung der laufenden Einzahlungen

4.4 Anerkennung von Maßnahmen aus der Vergangenheit

### **Frage:** 4.2.1.01 (4.4.01) Hebesätze / Nivellierungssätze

Aufgrund der Anpassung der Nivellierungssätze bei den Grundsteuern A und B als Teil der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes bitten wir um Mitteilung, ob die von den Ortsgemeinden herbeigeführte Erhöhung der Hebesätze als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt wird.

### **Antwort:**

Eine mit oder nach Beginn der Teilnahme am KEF-RP vorgenommene Anhebung der Realsteuerhebesätze kann als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden, auch wenn es sich lediglich um eine Angleichung an die zum Jahresbeginn 2011 aktualisierten Nivellierungssätze bei den Grundsteuern A und B handelt. Nach Nr. 3.1.2, 3. Absatz des Leitfadens können ausnahmsweise auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 vorgenommene Anhebungen der Realsteuerhebesätze anerkannt werden.

Bei der Bemessung der mit der Anhebung der Realsteuerhebesätze verbundenen Konsolidierungseffekte ist Folgendes zu beachten: Da die Nivellierungssätze in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LFAG zum 1. Januar 2011 angehoben worden sind, steigen unter sonst gleichen Bedingungen die Umlagebelastungen. Bei einer Anhebung auf das Niveau der aktualisierten Nivellierungssätze kann daher nur das der umlagepflichtigen Gemeinde nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen als Konsolidierungsleistung berücksichtigt werden. Dagegen verbleibt in den Fällen, in denen eine Erhöhung über die aktuellen Nivellierungssätze hinaus erfolgt, das insoweit erzielte Mehraufkommen vollständig bei der umlagepflichtigen Gemeinde und kann als Konsolidierungsleistung anerkannt werden.

### **Sonstige Hinweise:**

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**

4.2.1 Erhöhung der laufenden Einzahlungen

**Frage:** 4.2.1.02 Wiederkehrende Ausbaubeiträge

Wir gehen davon aus, dass Straßenausbaumaßnahmen, bei denen wiederkehrende Ausbaubeiträge von den Bürgern erhoben werden, zu den Konsolidierungsmaßnahmen zählen. Ist diese Ansicht korrekt?

**Antwort:**

Nein, da aus den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen gemäß § 94 Abs. 2 GemO ohnehin eine rechtliche Verpflichtung zur Erhebung von (einmaligen oder wiederkehrenden) Ausbaubeiträgen resultiert.

**Sonstige Hinweise:**

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**  
4.2.1 Erhöhung der laufenden Einzahlungen

**Frage 4.2.1.03 Einnahmen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen**

Können die Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden?

**Antwort:**

Vordringliches Ziel des KEF-RP ist die nachhaltige Verminderung der Liquiditätskreditbelastungen aufgrund der Entschuldungshilfen des Fonds und der damit verbundenen kommunalen Eigenanstrengungen. Es sollen neue bzw. zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erbracht werden, die zu einem tatsächlichen Konsolidierungsfortschritt für die Kommune führen.

Da die Kommune durch die o.g. Pachteinahmen neue bzw. zusätzliche Einnahmen generieren kann, sind diese als Konsolidierungsmaßnahme anerkennungsfähig. Entsprechend der Nr. 3.1.2 des Leitfadens zum KEF-RP müssen hierzu die Verträge mit den Windkraftanlagenbetreibern nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 abgeschlossen worden sein.

**Sonstige Hinweise:**

-

Frage-Datum: 11. Januar 2012  
Antwort-Datum: 19. Januar 2012

Bearbeiter: Rainer Grings, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

### **Gliederungspunkt:**

4.2.1 Erhöhung der laufenden Einzahlungen

### **Frage:**

4.2.1.04 Kostenerstattung nach § 68 Abs. 5 GemO als Konsolidierungsmaßnahme?

Eine Verbandsgemeinde beabsichtigt für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der wirtschaftlichen Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 GemO der Ortsgemeinde Kostenerstattungen zu verlangen. Grundsätzlich sollen für alle besonderen Verwaltungsleistungen (zum Beispiel innerhalb der Einrichtungen des Wohnungswesens einer Ortsgemeinde), die die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden erbringt, entsprechende Erstattungen gefordert werden.

Sind so eventuell erzielte Mehreinnahmen als Konsolidierungsmaßnahme anzuerkennen?

### **Antwort:**

Zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags kommen grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden.

Gemäß § 68 Abs. 5 Satz 2 GemO haben die Ortsgemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmen sowie für Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen zu erstatten, die für die Führung von Verwaltungsgeschäften durch die Verbandsgemeindeverwaltung entstehen, so beispielsweise im Bereich des Wohnungswesens für die Erstellung von Nebenkostenabrechnungen, den Abschluss von Mietverträgen, Instandhaltung der Wohnungen usw.

Sofern die Verbandsgemeinde eine o.g. Aufwandserstattung für den in § 68 Abs. 5 Satz 2 GemO benannten Aufgabenbereich verlangt und diese Mehreinzahlungen nicht zu einer Minderung der Verbandsgemeindeumlage führen - folglich ein zusätzlicher Konsolidierungseffekt für den Verbandsgemeindehaushalt eintritt - können die aus der separaten Erstattung der Ortsgemeinden generierten Einzahlungen als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden.

### **Sonstige Hinweise:**

./.

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Rainer Grings, ISIM

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

### **Gliederungspunkt:**

4.2.1 Erhöhung der laufenden Einzahlungen

### **Frage:**

4.2.1.05 (4.4.02) Hebesätze / Nivellierungssätze

In zahlreichen Konsolidierungsverträgen zwischen den Teilnehmern des KEF-RP und dem Land wurden Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer und/oder bei der Gewerbesteuer vereinbart, um den Konsolidierungsbeitrag zu erwirtschaften.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der sog. Nivellierungssätze in § 13 Abs. 2 LFAG **zum 1. Januar 2014** (vgl. Gesetzentwurf für ein „Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs“) wurde die Frage gestellt, ob sich ein Zusammenhang mit den Konsolidierungsbeiträgen im KEF-RP ergibt, insbesondere ob erhöhte Umlagezahlungen den Konsolidierungsbeitrag schmälern.

### **Antwort:**

Im Zuge der Erörterungsgespräche zum Leitfaden zum KEF-RP im Mai 2011 mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde folgende Zusage erteilt:

*„Hinsichtlich der im LFAG festgelegten Nivellierungssätze ist eine Aussage über deren Höhe für den Zeitraum bis Ende 2026 nicht möglich. Allerdings gilt es festzuhalten, dass mit Abschluss des Konsolidierungsvertrages Erhöhungen der Realsteuerhebesätze bis zum Ende der Vertragslaufzeit anerkannt werden, unabhängig von der Höhe der Nivellierungssätze, die den Festlegungen des jeweiligen Landesgesetzgebers unterliegen. Eventuelle Abzüge im Rahmen des KEF-RP durch eine Änderung der Nivellierungssätze werden nicht erfolgen.“*

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Wenn in einem Konsolidierungsvertrag ein Mehr-Aufkommen bei den Grund- oder bei der Gewerbesteuer vereinbart wurde, das durch eine entsprechende Erhöhung des Hebesatzes erwirtschaftet werden soll, gilt diese vertragliche Vereinbarung nach wie vor unverändert. Unabhängig von der Höhe des Nivellierungssatzes ab dem 1. Januar 2014 und unabhängig von der Höhe der dann zu zahlenden Umlagen wird das Mehr-Aufkommen anerkannt, wenn es durch eine entsprechende Erhöhung des Hebesatzes unter Beachtung der in der „Häufig gestellten Frage“ Nr. 4.2.1.01 beschriebenen Grundsätze entstanden ist; für die Berechnung des mit der Erhöhung der Realsteuerhebesätze zu verwirklichenden Zusatzaufkommens sind die Nivellierungssätze heranzuziehen, die bis zum 31. Dezember 2013 galten. Die Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2014 führt nicht zu einer Änderung der abgeschlossenen KEF-RP-Konsolidierungsverträge.

### **Sonstige Hinweise:**

Es obliegt der Kommunalaufsicht im Rahmen der Rechtsaufsicht (§ 117 Satz 1 GemO) zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Haushaltssatzung im Falle eines Verstoßes gegen § 93 Abs. 4 GemO beanstandet wird.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Gemeinde, auch wenn sie am KEF-RP teilnimmt und ihren Hebesatz zum 1. Januar 2011 oder 2012 bereits erhöht hat, ihren Hebesatz zum 1. Januar 2014 abermals erhöhen muss. Sollte nämlich bei einem un- ausgeglichenen Haushalt der tatsächliche Hebesatz einer Gemeinde soweit unter- halb des Nivellierungssatzes liegen, dass noch nicht einmal die Umlagen erwirtschaftet werden, dürfte regelmäßig ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlich- keit (§ 93 Abs. 3 GemO) vorliegen.

Frage-Datum: 22. März 2013  
Antwort-Datum: 05. April 2013

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM  
Rainer Grings, ISIM